



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand **Wildes Campieren – Was macht der Kanton?**
Datum 12.11.2020
Nummer **2020.11.367**

Die Interpellanten verweisen auf die zahlreichen Anforderungen des Kantons, bzw. der Gemeinde, um eine Betriebsbewilligung für einen Campingplatz zu erhalten. Durch Wildcampieren würden die Campingplätze konkurrenziert und Kulturland, Naturschutzgebiete, Wildruhezonen usw. beeinträchtigt. Die Interpellation bezieht sich auf die Beurteilung der Problematik des Wildcampierens durch den Staatsrat, die Regelung des Wildcampierens durch die aktuelle kantonale Gesetzgebung und die Frage, ob der Kanton mit einer einheitlichen Regelung und Umsetzung Klarheit schaffen könnte.

Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der kommunalen Zonennutzungsplanung (Zonennutzungsplan und Bau- und Zonenreglement) weist der Kanton die Gemeinden darauf hin, dass bestehende und geplante Campingplätze zonenkonform sein müssen. Gemäss dem festgelegten Vorgehen des Koordinationsblatt B.3 «Camping» des kantonalen Richtplans (vom Grossrat am 8. März 2018 beschlossen und vom Bund am 27. April 2020 genehmigt), scheiden die Gemeinden « in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping) (...) » aus.

Gesamtschweizerisch ist Campieren generell in Naturschutzgebieten, eidgenössischen Jagdbanngebieten, Wildruhezonen (während der Schutzzeit) sowie Orte, wo ein allgemeines Betretungsverbot herrscht, nicht erlaubt. Im Kanton Wallis ist das Campieren gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 22 RPG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 lit. A der Bauverordnung bedarf das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes einer Baubewilligung; wild campieren ist generell und unabhängig von der Dauer bewilligungspflichtig. Somit ist Campieren ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes, im Perimeter bestimmter Schutzgebiete, Gefahrenzonen sowie Wald- und Forststrassen nicht gestattet. In ausgewählten Schutzgebieten, wird eine aktive Aufsicht eingesetzt (Pfywald, Aletschwald, Binntal, Derborence, Vallon de Réchy, Les Epines). Das beauftragte Aufsichtspersonal stellt in diesen Gebieten Bussen aus oder meldet Verstösse der Polizei.

Die Einhaltung und Überwachung der oben genannten Bestimmungen obliegt der im jeweiligen Gebiet zuständigen Baubehörde. Gemeinden können entsprechende Artikel in ihre Polizeireglemente aufnehmen und somit das Campieren regeln, beziehungsweise an bestimmten Orten oder auf dem gesamten Gemeindeperimeter untersagen.

Auswirkungen Bürokratie: keine
Auswirkungen Finanzen: keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine
Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, 22. Januar 2021